

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 3 (1882)

Heft: 2

Anhang: Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschullehrer 1881 : Erster Theil

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschullehrer 1881. Erster Theil.

Kanton	Baaresoldung			Accidenzen	Befreiungen	Nebenpflichten der Lehrer	Ruhegehalte	Bemerkungen	
	Totalminimum	Gemeinde	Staat						
Zürich.	a) Primärlehrer Fr. 1200. Die Hilfe und Beitrug an die zweite Hälfte nach Klassenzählung (bis auf Fr. 1500 Gesamtbetrag) beträgt sich der Staat mit dem Lehrer nach 5, 10, 15, 20 Jahren jährlich Fr. 100, 200, 300, 400. Für den abgelaufenen Schuljahr ein ordentlicher Beitrag bis auf 300 Fr.			Wohnung 1/4 Juchart Obersäckland, 2 Klafer Holz oder Entscheidung.	Von den persönlichen Leistungen bei Wachdienst bei der Löschmannschaft und Feuerwehr.	—	Nach 30 Jahren wenigstens das halbe gesetzliche Baarsoldung.	Obligatorischer Eintritt in den Vierwaldstättersee-Schulverein anstatt: Jahresbeitrag Fr. 10 (Fr. 10 vom Lehrer, Fr. 5 vom Staat), Wohnung bis auf Fr. 300.	
	b) Sekundärlehrer Fr. 1800. 600 Fr. (vergl. Staat). Die Mehrzahl der Kreise gibt freiwillige Zulagen.			Wie Primärlehrer.	Wie Primärlehrer.	Wie Primärlehrer.	Wie Primärlehrer.	Hinterlassene erhalten 1/2 Jahr lang die Besoldung oder den Ruhegehalt des verstorbenen Lehrers.	
Bern.	a) Primärlehrer: Lehrer Fr. 800. Lehrerin Fr. 700.	Fr. 550 jährliches Minimum.		Beiträge: Dreijahrs- Lehrer Lehrerin Fr. 250 150 4-10. 350 150 11-15. 450 200 Von 16. an 550 250 Jahrsbeitrag von Fr. 350-350 für ausserordentliche Staatsbeiträge für Lehrerleistungen armer Gemeinden.	Wohnung (auf dem Land mit Garten), 5 Klafers-Tannenholz. Wer weniger als eine Klafer-Holz-Menge hat, Pflanzland oder Fr. 50 Entschädigung.	—	Reinigung und Heizung der Schulkäfle, wogegen dem Lehrer die Asche und Asche zusieht.	Fakultativ vom Staat an Lehrer und Lehrerinnen: Für weniger als 30 Jahre Fr. 240, für 30 Jahre Fr. 200 mehr bis auf Fr. 360.	Stellvertretung auf Kosten des Lehrers. Hinterlassene beziehen die Belehrung und entschuldigen den Belehrer während 3 Monaten.
	Lohne an gemeinsamen Oberschulen Fr. 1300. Patentirte Arbeitslehrerin Fr. 100.	Arbeitslehrerin: Minimum Fr. 50 per Klasse	Lehrer an gemeinsamen Oberschulen Fr. 200 mehr als obige Sätze. Arbeitslehrerin: Für patentirte Arbeitslehrerinnen Fr. 50-70; für unpatentirte Fr. 30.	—	—	Verpflichtung auf allfällige Beiträge an Handwerkerschulnisse gegen besondere Entschädigung.	Nach 20 Jahren Schiedsrichter (10 Jahre an bernische Mittelschulen) bis auf die Höhe der normalen Besoldung; in besonderen Fällen nach vorher schon, aber nur bis auf 1/2.	Wie Primärlehrer.	
Luzern.	a) Primärlehrer: Lehrer Fr. 800. Lehrerin Fr. 600. (Fortbildungsschulunterricht besonders bezahlt bis auf Fr. 100.)	1 Viertel.	3 Viertel soviel an die übrigen 3 Viertel, so viel durch Mehrertrag des Gemeindeschulhauses gedrückt werden kann.	3 Viertel (vergl. Gemeinde). Der Staat bestimmt die Höhe der Besoldung, die im ersten Jahr in der Regel auch während der ersten 4jährigen Anstellung auf 4 Jahre festgesetzt wird und auf Fr. 1100 für den Lehrer, Fr. 900 für die Lehrerin steigen kann. Der Staat kann ausserordentliche Beiträge an stark belastete Gemeinden geben (jährlicher Gesamtcredit Fr. 100).	Freie Wohnung (oder Fr. 80) und 9 Ster Holz (oder Fr. 80).	—	—	—	Stellvertretung wegen Krankheit oder Tod auf Kosten der Besoldung (Fr. 10).
	b) Sekundärlehrer: Lehrer Fr. 1200. Lehrerin Fr. 1000.	1 Viertel.	1 Viertel.	Wie Primärlehrer.	—	—	—	Wie bei Primärlehrern.	
Uri.	Schulordnung vom 24. Febr. 1875.	—	Besoldung der Gemeinde überlassen.	Jährl. Staatsbeitrag an Primarschulen 3000 Fr. Für die Externschule 200 Fr. Lehrerpriyden nach Leistungen 30-50 Fr.	Meistens freie Wohnung und Holz.	—	—	—	—
Schwyz.	Organsation des Volksschulwesens vom 28. Oktober 1877. Kantonsratshausklausur bestand Unterstützungsbeiträge an Sekundarschulen vom 22. Juni 1864.	—	Besoldung der Gemeinde überlassen.	Beiträge an das Gemeindeschulwesen aus dem kantonalen Schulfond; der Staat besoldet die Lehrer der Kantonschule.	Meistens Wohnung und Holz.	—	—	In den meisten Gemeinden ist einer der Primärlehrer Organist und besteht dafür besonderes Gehalt. Von den Lehrern eine Witwen- und Waisenkasse für Primär- und Sekundärlehrer weltlichen Standes obligatorisch.	—
Obwalden.	Gesetz betreffend das Unterrichtswesen vom 1. Dezember 1875.	—	Besoldung der Gemeinde überlassen.	Der Staat verursacht an das Unterrichtswesen jährlich Fr. 100000.	—	—	—	—	—
Nidwalden.	Schulgesetz vom 10. September 1879.	—	Besoldung der Gemeinde überlassen.	Freie Wohnung oder 200 Fr. Wie bei Primärlehrern.	—	—	—	—	—
Glarus.	Schulgesetz vom 11. Mai 1873.	a) Primärlehrer: Fr. 1000 (faktisch 1200, thassisch Durchschn. 1900). Gesetz über die Sekundarschulen und einer unterschiedliche vom 25. August 1873.	Baarsoldung Sache der Gemeinde, Wie bei Primärlehrern.	Bei stark belasteten Gemeinden Staatsentlastung (1/2 vom Lehrerbedarf). Der Staat zahlt an die einzelnen Sekundarschulen Fr. 500 bis 1000 per Hauptlehrer.	Freie Wohnung oder 200 Fr. Wie bei Primärlehrern.	—	—	Fakultative Beiträge der kantonalen Schulkassen bei Alterseinschaffung oder Gebrechlichkeit an Primär- und Sekundärlehrer.	Obligatorischer Beitritt zur Landeskasse, die gleichzeitig Staatsdriftigkeitsbeitrag (Fr. 1800). Stellvertretung wegen Krankheit an Kosten der Gemeinde.
Zug.	Gesetz über Organisation des Schulewesens vom 24. Oktober 1850. Gesetz über die Besoldung von Sekundarschulen und einer unterschiedliche vom 25. August 1873.	a) Primärlehrer: Kein Minimum. b) Sekundärlehrer Fr. 1500.	Besoldung der Gemeinde überlassen. Stellung bis Fr. 1800.	Der Staat zahlt an den Gehalt der Lehrer und Hälftenlehrer 2/3.	Lehrer und Lehrerin von Pfundmeistern.	Auf Verlangen Abhaltung von Fortbildungsschulen.	—	—	Stellvertreter 2/3 der Lehrerbesoldung, siehe Ruhegehalte. Obligatorischer Beitrag zum Lehrer-Witwen- und Waisenkasse für Primär- und Sekundärlehrer. Der Staat bezahlt an diesen Verein jährlich 500 Fr.
Freiburg.	Gesetz über das Primär- und Sekundarschulwesen vom 28. November 1874, § 22, 28 ff.; ferner §§ 92, 93, 95 ff., 114.	a) Primärlehrer: In Städten gleicher wie für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 800; in Landgemeinden unter 100 Einwohnern und unter 15 Kindern für Lehrer Fr. 500, für Lehrerinnen Fr. 450, für ausnahmeweise Bewilligung bis zu sonst Fr. 600 resp. 500. Arbeitslehrerin Fr. 80 per Schule.	Lehrer auf dem Lande in den drei ersten Jahren Fr. 600; später Fr. 600, 750, 800 je nach der Schulerzahl, mit Revision nach je 5 Jahren; Lehrerin resp. Fr. 500, 600, 700.	Zulagen an Lehrer u. Lehrerinnen 1. Klasse nach 8 Jahren: 15 * 100 = 1500 Juchas Pflanzland oder entsprechende Entschädigung. Bei stark belasteten Gemeinden kann durch Naturabstellungen ersetzt werden.	Lehrer und Lehrerin von Pfundmeistern.	—	—	Herabsetzung der Besoldung ist nicht gestattet. Bei längerer Krankheit: oder gar während der Anstellung eines Gehilfen auf Kosten des Lehrers. Witwen und Waisen beziehen Gehalt, der gleich der Gehalt der Stelle — höchstens 6 Wochen — sowie die Jahresrente.	—
Solothurn.	Gesetz über die Primarschulen vom 3. Mai 1873, §§ 31, 40, 46 ff., 47 ff. Gesetz über die Bezirksschulen vom 24. April 1875, § 8 ff.	b) Sekundärlehrer Fr. 1500, wenn nicht noch andere Stellen damit verbunden sind.	Die Besoldung ist in erster Linie Sache der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, in zweiter Linie der anderen Gemeinden des Bezirks.	Beiträge an alle öffentlichen Sekundarschulen, im Maximum Fr. 3000 pro Schule.	Wohnung oder Einkindsbildung; Bürgergabe an Brennholz.	Lehrer von Feuerwehrdienst und jeglichen Frohungen.	Ablösung von Fortbildungsschulen gegen Entschädigung vom Staat.	—	Es kann eine Lehrer-Alterskasse (jährlicher Standesbeitrag seit 1880 Fr. 3000 und Fr. 15 für jeden Beteiligten).
Baselstadt.	Schulgesetz vom 21. Juni 1880, § 76 ff.	a) Primärlehrer: an schlechten Schulen Lehrer Fr. 90-120, Lehrerinnen Fr. 40-55; in den Landgemeinden Lehrer Fr. 60-90 und 30-40 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahre.	Der Staat leistet die Besoldung. Für Lehrer nach 10 Jahren Dienstzeit und mindestens 24 wöchentl. Stunden Fr. 40 jährliche Alterszulage, nach 15jähriger Dienstzeit Fr. 50, nach 20 Jahren Fr. 60. Die Alterszulage ist 2/3 höherer Summen bei 15-22 wöchentl. Stunden die Hälfte bei 11-14 Wochen, doppelt bei 10 Wochen. Zulagen, wenn die Zahl der wöchentl. Stunden weniger als 10 beträgt.	Wohnung und 25 Acre Landbesitz durch die Gemeinde im Landebezirk.	Von allen Frohungen.	Ersatzbeitr. zur Mitwirkung bei dem Unterricht in der Fortbildungsschule.	—	Der Regierungsrath kann ältere Lehrer und einen Teil ihrer hinzugefügten Gehalts ausgenutzt ihres bisherigen Gehaltes (incl. Alterszulage) ganz oder teilweise entzögeln.	—
		b) Sekundärlehrer: An den schlechten Schulen Lehrer Fr. 100-120, Lehrerinnen Fr. 40-60 resp. 80, in den Landgemeinden Lehrer Fr. 90-120 und Lehrerinnen Fr. 45-60, für die wöchentl. Lehrstunden im Jahr.	Wie Primärlehrer.	Wohnung, 5 Ster Holz und 200 Wellen und 72 Ar. Pflanzland oder entsprechende Geldentschädigung.	Von Weckmeister und von Gemeindewerke für das Pfundland, theilweise auch von der Gemeindesteuer für die Baarsoldung.	In den meisten Gemeinden Reinigung und Belebung der Schulkäfle, Beaufsichtigung derselben.	Grundliche Bestimmungen enthalten nicht. Einige wenige Gemeinden haben aber von sich aus alten, zurücktreten Lehrkräften Ruhegehalte bis auf die Hälfte der Baarsoldung zuerkann.	Als fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind zum Beitritt zu einer Vikarie kein Vergleich, aus deren Einnahmen das Vikariat, das vorhergehend an der Errichtung des Unterrichtes verhindert, keinen Nutzen erhält.	—
		c) Primärlehrer Fr. 700.	Fr. 250 bis Fr. 1000.	Fr. 450 aus dem ref. Kirchen- und Schulgut bzw. von den kath. Gemeinden des Bezirks. Überhaupt erhalten einzelne Gemeinden Unterstützungen aus der Staatsskasse im Gesamtbetrag von Fr. 3000.	Wohnung, 5 Ster Holz und 200 Wellen und 72 Ar. Pflanzland oder entsprechende Geldentschädigung.	In den meisten Gemeinden Reinigung und Belebung der Schulkäfle, Beaufsichtigung derselben.	Grundliche Bestimmungen enthalten nicht. Einige wenige Gemeinden haben aber von sich aus alten, zurücktreten Lehrkräften Ruhegehalte bis auf die Hälfte der Baarsoldung zuerkann.	Der Regierungsrath kann ältere Lehrer und einen Teil ihrer hinzugefügten Gehalts ausgenutzt ihres bisherigen Gehaltes (incl. Alterszulage) ganz oder teilweise entzögeln.	Wie Primärlehrer.
Baselland.	Dekretüber Erhöhung von Lehrerbessoldungen und Besteuerung der Ausgaben für das Unterrichtswesen vom 13. Dezember 1858.	Arbeitslehrerinnen: Fr. 60.— bis Fr. 90.—; Lehrerinnen Fr. 40 bis 60 resp. 80, in den Landgemeinden Lehrer Fr. 90-120 und Lehrerinnen Fr. 45-60 resp. 80, für die wöchentl. Lehrstunden im Jahr.	Fr. 0.— bis Fr. 100. Fr. 0.— bis Fr. 60. Hälften.	Fr. 60. Fr. 30. Hälften.	Wie bei den Primärlehrern.	Wie bei den Primärlehrern.	—	Der Regierungsrath kann ältere Lehrer und einen Teil ihrer hinzugefügten Gehalts ausgenutzt ihres bisherigen Gehaltes (incl. Alterszulage) ganz oder teilweise entzögeln.	Nur vier von 132 Lehrern haben bislang das Minimum von Fr. 700 im Jahr.
		b) Sekundärlehrer: Fr. 1200 bis Fr. 2500. Beiträgerlehrer I. Klasse Fr. 1700, II. Klasse Fr. 1600	—	Ganze Besoldung.	Wie bei den Primärlehrern.	—	—	Es besteht eine obligatorische Lehrer-Witwen-Waisen- u. Alterskasse (jährlicher Standesbeitrag seit Fr. 22,50). Beitrag des Staates jährlich Fr. 2000.	Witwen- u. Waisenkasse obligatorisch. Eine allfällige höhere Besoldung wird vom Regierungsrath bestimmt.

